

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 2

Artikel: Die Vagantenfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang

1. Februar 1925

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Vagantenfrage.

Vortrag, gehalten von Dr. J ö r g e r, Waldhaus-Chur, am 3. November 1924
am Instruktionskurs für Armenpfleger in Chur.

Vom Herrn Regierungsrat, Vorsteher des Erziehungsdepartementes, habe ich den ehrenvollen Auftrag erhalten, im Kreise der Vertreter der Armenbehörden des Kantons einen Vortrag zu halten über die Vagantenfrage, die in alter, neuerer und neuester Zeit immer wieder die Gemeinden, den Kanton, die Behörden und die Privatleute unliebsam beschäftigt hat. — Ich habe den Auftrag zaghaft übernommen; denn ich stehe vor dem nagenden Zweifel, es werde mir kaum gelingen, Ihnen wesentlich Neues, wesentlich Belehrendes oder gar wesentlich Fruchtbares sagen und unterbreiten zu können. Wohl viele von Ihnen haben in jahrelanger Tätigkeit im Armenwesen mit den sogenannten Vaganten in Freud und Leid so viele Erfahrungen gemacht, interessante Bilder zu sehen und prickelnde Erlebnisse zu kosten bekommen, daß sie in der vorliegenden Materie wahrscheinlich ebenso viel, oder mehr und Besseres wissen als ich, und ich eigentlich bei Ihnen Auskunft und Belehrung zu suchen hätte. Lekteres ist nun freilich in früheren Jahren meinerseits geschehen vor der Abfassung verschiedener Arbeiten, die ich in der Frage vom Stapel ließ. Allen denen, welche mich damals durch Auskünfte und Mitteilungen unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

Ich bin nun heute geradezu in Verlegenheit mit meinem Thema. Lektes Jahr hat der Große Rat des Kantons mit seiner nie fehlenden Gründlichkeit die Vagantenfrage besprochen, hat mit Feuer und Eifer in Klage und Verteidigung die Klinge gekreuzt und mein Thema so recht eigentlich erschöpft. Nun hink's ich hinterher auch noch an's Spinnrad, um das alte Garn nochmals zu spinnen. So sei es denn!

Die Vagantenfrage bildet einen recht großen Komplex in historischer, psychologischer, biologischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht. Dies alles in einem Vortrage unterzubringen und zu erörtern, wäre nicht möglich. Ich denke mich daher auf ein paar Punkte, den historischen und den psychologischen, zu beschränken, weil ich annehmen darf, daß ich Ihnen da einiges bringen kann, über das Sie noch nicht einläßlich nachgedacht haben. Einflechtend oder anschließend werde ich meine Meinung sagen über diese oder jene Vorschläge und Gesichtspunkte zur Sanierung der mißlichen und belastenden Verhältnisse.

Der Referent des Großen Rates hat gesagt: „Was unter den Vaganten

in Graubünden gemeint ist, wird am besten ausgedrückt mit den Worten „Spengler und Kessler“. — Ganz richtig, denn der Name „Vagant“ trifft, rein historisch genommen, nicht zu. Vaganten, fahrende Schüler oder Goliarden hießen im Mittelalter die Meriker, die kein ständiges Kirchenamt besaßen, das sie ernährt hätte und daher ein unstätes, vagantes Leben führten. Zu ihnen gesellten sich aus den Kloster- und Stiftsschulen Schwärme von Schülern, die wenigstens vorgaben, Meriker zu werden, um unter dieser Firma, trotz des zerlumpten Gewandes, Achtung und milde Gaben zu erhaschen. Die kirchlichen Behörden hatten viel Verdruß und Kampf mit diesen Auswüchsen, wahrscheinlich ebenso viel als Graubünden mit seinen Kesslern. Viele der Vaganten waren weinselige, langeschneidige Brüder, unter ihnen finden wir die Hauptträger der übermütigen, formgewandten Studentenpoesie. Ihr größter Dichter war der Archipoeta Gualterius, der Erzpoet Walthar, dem die carmina burana, ein inhaltsreiches Niederbuch, zugeschrieben werden, der den weinseligen, immer noch lebendigen Vers: „Mihi est propositum in taberna mori“ (mir ist vom Schicksal bestimmt, im Wirtshaus zu sterben). Spätere Dichter unserer Zeit, z. B. Baumbach, Geibel und vor allem Scheffel haben in diesen Poesien viel Anregung gefunden für ihre fröhlichen Gesänge.

Es ist nun sofort klar, daß unsere Kessler mit den historischen Vaganten keinen Zusammenhang haben können. Gleichartigkeiten im Leben und Gebaren finden sich freilich, und wenigstens dürften sie sich im Wahlspruch begegnen: Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.

„Bagabunden“ werden die Kessler auch etwa abschätzig gescholten. Auch dieser Titel ist nicht zutreffend. Der Bagabund oder Landstreicher ist nach der Definition des früheren preußischen Strafgesetzbuches ein solcher, der geschäftlos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche. Deshalb straft ihn das Gesetz. Die Kessler ziehen nun aber nicht geschäftlos und arbeitslos herum. Freilich betreiben sie nebenher den Bettel, aber vielfach sind ihre Geschäfte, zahlreich ihre Künste, die sie in bunter Polipraxis ausüben zum Zweck eines leichten Broterwerbes. Ihre Siantierungen sind an und für sich weder ehrlos, noch unnütz, noch strafbar. Bis in unsere Tage wurde so nebenbei die Ankunft des Spenglerwagens in unseren abgelegenen, einsamen Dörfern begrüßt; denn der Spengler leistete notwendige Arbeiten, die sonst niemand in der Ortschaft machen konnte. Wer hätte die Kessel verzinnen, die Pariole flicken, die Schlüssel „büezen“, Knochen und Lumpen wegtragen und die Sägen feilen sollen und können?

Woher stammen nun unsere Leute, die in ihren Gewohnheiten, Siantierungen usw. ein so fremdartiges Element im ländlichen, seßhaften, bäuerlichen Milieu unseres Landes darstellen und ihre Eigenart mit einem bewundernswerten Konservatismus forterben?

Wegen ihres eigenartigen Verhaltens wurden sie von jeher von ihren Mitbürgern als fremdartig ausgeschieden, gemieden und als unzugehörig betrachtet. Man nahm an, sie seien eingewandert und den Gemeinden aus der Horde der Heimatlosen zugefallen, ja, man hat sie sogar mit den Zigeunern in einen Tigel geworfen.

Mit den Zigeunern haben sie aber keinen stammbewandten Zusammenhang. Sie haben nichts Orientalisches an sich, ihre Musik z. B. hat nichts Fremdartiges, keine echte Poesie, und ihre Geheimsprache, das Sennische, hat keinerlei Ähnlichkeit mit der Sprache der Zigeuner.

Richtig ist, daß unsere fahrenden Geschlechter ihre Wurzel in den Heimatlosen haben, denen ich deshalb eine kleine Betrachtung widmen muß.

Die Geschichte der Heimatlosen reicht weit zurück ins Mittelalter. Die Heimatlosen, die Recht- und Ehrlosen, bekannt als Musikanten auf Streichinstrumenten, als Schinder, Schweineschneider, Hundescherer, Pferdemeßger, Leineweber, woher das schöne Lied: „Die Leineweber haben eine saubere Kunst“, waren einstmal ein kleiner Staat im Staate. Sie hatten ihren eigenen Vogt, „König der Kessler“, deren erster Graf von Werdenberg-Heiligenberg war. Später besorgten die Grafen von Hohenems das wichtige und heimelige Amt. — Das Vagantentum innert den Heimatlosen ist in seiner ursprünglichen Einrichtung nichts anderes als eine soziale Form, eine besondere „saubere“ Art, ein Leben zu fristen, das den vielfach durch Kriege, Umsturz u. dgl. von Haus und Hof vertriebenen Leuten aufgezwungen wurde. Als unschuldig Beraubte und Entrechtete verdienen sie daher unser Mitleid, das sie begleiten soll und auch da nicht fehlen darf, wo wir Unangenehmes über sie zu sagen haben, oder gar gegen sie vorzugehen gezwungen sind. Mit der Zeit entwickelte sich aus den gesellschaftlich, rechtlich und moralisch brutal Mißhandelten eine sehr selbstbewußte, unheimliche und lästige Horde. Ihr König Georg von Werdenberg mußte schon 1496 den Schutz der Eidgenossen anrufen „für die von ihm und seinen Vorfahren diesfalls vom Reich erlangten Freiheiten, damit die fremden, verlaufenen Abenteurer, welche die Welt betrügen, gezähmt werden“.

Fremd und verlaufen nennt sie ihr König, der es wissen muß. Der göttliche Schiller, der einmal so nebenbei den Passus geschrieben hat: „Geh nach Graubünden, ins Land der Vagabunden“, tut also unserm Lande Unrecht und erweist sich in diesem Punkte als schlecht unterrichteter Historiker. Denn die Vagabunden Bündens, der Schweiz überhaupt, die Heimatlosen, kamen zur Hauptsache gerade aus der Heimat des schwäbischen Dichters, von jenseits des Bodensees her, von woher die Schinderhannes, Hanikel und Konforten gelegentlich Rätien aufsuchten, um sich in seinen Schluchten und Dörfern zu verbergen. Das deutsche Reich mit seinen vielen Kriegen, Bedrängnissen, Wirren war die Brutstätte der Heimatlosen. So haben die Reformationskriege, vor allem aber der 30jährige Krieg ganze Scharen von Heimatlosen geschaffen und über die benachbarten Grenzen geworfen.

Der Zusammenhang mit den deutschen Heimatlosen ist für unsere Leute festgestellt. Man kennt ihre hauptsächlichsten Einwanderungsstraßen. Von einem bei uns heute besonders zahlreichen Geschlechte wissen wir, daß es über Pregantium (Bregenz) ins Schanfigg kam, in der Nachbarschaft hängen blieb und zwangseingebürgert wurde. Von andern, mehreren wissen wir, daß sie aus dem Tirol herüberkamen. Ihre Beziehungen zu den deutschen Heimatlosen sind heute noch nicht ganz erloschen, sind beinahe international; denn außer den fahrenden Leuten der engeren Heimat sind ihnen die wandernden Elsässer, Oesterreicher und Italiener wohlbekannt und sogar „bevettert“. Wo sie in diesen Teilen Europas hinkommen mögen, finden sie ihre „Gaaschi“ (Leute), Unterstützung und Unterkunft.

Der Zusammenhang mit den deutschen Heimatlosen beweist auch ihr Jargon, die jennische Sprache. Ein Herr Train hat ein Wörterbuch der Sprache der deutschen Heimatlosen zusammengestellt. Ich habe das Jennische, so weit möglich und noch vorhanden, gesammelt. Die beiden Vokabularen stimmen fast Wort für Wort überein.

Nun ist nicht etwa nur der Kanton Graubünden von den Heimatlosen be-
stoßen worden. O nein, die ganze untere Schweiz war von ihnen fast über-
schwemmt. Ich erinnere an die Feder, die mit ähnlichen Handwerken, Künsten
und Gewohnheiten wie unsere Kessler, in den untern Kantonen herumzogen und
Jahr für Jahr in der Republik Gersau sich versammelten zu einer mehrtägigen

Federkilbi. Wer das Leben dieses Völkleins näher beschauen will, der lese die „Heimatlose Lony“ unseres viel zu wenig gewürdigten Solothurner Volksdichters J. Joachim. Eines ist zu bemerken, daß die Sprache der heimatlosen Lony nur wenig Anklänge an das Jännische hat. Sie ist wohl in späterer Zeit nach Art der Studenten- und Soldatensprache und des Burtschenjargons entstanden.

Ich habe die Kriege genannt als die Quelle der Heimatlosen. Wir leben am Ausgang eines der furchtbarsten Kriege. Millionen von Menschen sind aus dem Sattel geworfen, entwurzelt, beraubt, verarmt, entmutigt und verkommen. Millionen von Kindern haben Hunger gelitten, mußten stehlen, moralisch leiden. Das dürfte mit der Zeit eine Saat einer moralischen Minderwertigkeit geben, die weit über die Grenzen schlagen und eine neue Art von Heimatlosenfrage gebären könnte. Schon sind Schatten und schwarze Gestalten in unserem friedlichen Lande aufgetaucht, die den behäbigen, besitzenden Bürger mehr schrecken dürften, als der berufte Spengler.

Die eingewanderten Heimatlosen sind nicht rassenrein geblieben, obwohl die ehelichen Verbindungen fast ausschließlich zwischen den geistes- und stammverwandten Sippen hin und her gehen. Zur Seltenheit ist auch etwa ein Bauernbursche oder ein liederlicher Bürger am Schürzenzipfel einer schönen Kesslerin hängen geblieben, und sie hat ihn fest und dauernd an den Wanderwagen gespannt. So kam es, daß Kesslerfamilien in den Besitz von alten Bündner Geschlechtsnamen gelangten, z. B. die St. von B., wo eine Ehe mit einer Heimatlosen um die Mitte des 18. Jahrhunderts verhängnisvoll wurde. Umgekehrt haben auch Bauerntöchter zur Seltenheit einen schönen Kessler geheiratet, und dann ist's in der Regel auch umgekehrt gegangen, aus dem Kessler wurde ein seßhafter Bauer, wenigstens gingen seine Nachkommen in den Bauern auf und erbrachten den Beweis, daß die Assimilation durch die Ehe doch möglich ist.

Die Frau erweist sich also in der Regel als das bestimmende Element in der Ehe, trotz der Majestät des Mannes. Bei den Kesslerfrauen ist's nicht zu verwundern; denn sie sind der geistig stärkere Teil der Ehe, sie sind lebendiger, affektiver, advokatenhafter, sie können meist lesen und schreiben, während der Mann oft ein Analphabet geblieben ist, sie haben die Hosen an, tragen die Familiensorge auf dem Buckel, sie weisen dem Wanderkarren die Richtung, kennen die guten und schlechten Gelegenheiten, die Häuser, wo man ein Geschäft machen kann, und die harten Herzen, an denen man abprallt. Der Mann vertritt eher das beschauliche und geruhsame Leben, macht im Schatten des Karrens oder des Stalldaches seine von Frau und Kindern herbeigetragenen Glidereien, oder sitzt verstoßen beim Gläschen und schläft nachher mit ruhigem Gewissen unter dem Zeltdache oder hinter einer Staupe.

Die Heimatlosen wurden bei uns 1850 in den Gemeinden eingebürgert und wir haben sie noch in wenig geänderter Verfassung. In der untern Schweiz erfolgten die Einbürgerungen ebenfalls in Masse, und die große Menge ist so ziemlich assimiliert oder in der bürgerlichen Gesellschaft untergetaucht. Dieser Erfolg lag in den sehr verschiedenen Verhältnissen, die bei uns bis in die neuere Zeit die alten, einfachen, patriarchalischen geblieben sind, was wir durchaus nicht scheitern wollen. Da drunten ging es komplizierter zu und her, die Straßen waren nicht frei, die Ortschaften groß, besaßen für alle Gewerbe, auch für die Glidereien, ihre Handwerker, wurden beleuchtet und hatten eine Polizei. Mit der Unterdrückung des Bettels und der Hausiererei war die Hauptsache getan. Die Industrie trieb auch die Neubürger in die Fabriken hinein, Rad griff in Rad, und wer sich nicht duckte und krümmte, wurde zerrieben. Auch bei uns wird die allmächtige Zeit langsam sanieren. Manche Kesslerfamilie ist bereits an den Sünden der Väter zugrunde gegangen und verschwunden.

Die Zahl der seinerzeit in den Gemeinden des Kantons eingebürgerten Heimatlosen muß nach meiner Schätzung nicht gerade groß gewesen sein. Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung. Diese Neubürger haben sich aber, wie es bei Natur-, Nomaden-, Hirten- und Jägervölkern Brauch und Mode ist, und seinerzeit auch bei den eingewanderten Walsern erlebt wurde, durch ihre große Fruchtbarkeit Achtung und Ansehen erworben. Es ging in scharfem Wettkampfe mit dem Erzvater Abraham, und ich weiß nicht, wer den Rekord aufgestellt hat. Diese Fruchtbarkeit mögen folgende Zahlen bezeugen: Eine Ehe um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte ein gutes Jahrhundert später die ansehnliche Nachkommenschaft von über 300 Personen, wovon gleichzeitig zirka 200 am Leben war, also eine ganz ansehnliche Bündnergemeinde. — Ein Reßler, geboren 1807, hatte bei seinem im Jahre 1888 erfolgten Tode von seinen drei Frauen 107 direkte Nachkommen, ohne die Kinder der verheirateten Töchter zu zählen. Davon lebten noch 83 Köpfe. Im Jahre 1904 wurden 207 Nachkommen gezählt, wovon 151 am Leben waren. Im Jahre 1910 war die Nachkommenschaft auf 254 und im Frühjahr 1915 auf 371 gestiegen, wenn man die Kinder erster Generation der weiblichen Verheirateten, soweit sie bekannt waren, auch mitzählte. So etwas mag in Frankreich begrüßt werden, bei uns erregt es Aufsehen, besonders wenn der größte Teil der Nachkommen mißrät und eine Last bedeutet. Das Zivilstandsamt darf sich auch nicht etwa einbilden, daß es bei den Reßlern unbedingt zuverlässig und bürokratisch genau arbeite, denn es taucht aus der Versenkung noch hier und dort einer auf, dem der Nachweis der Reßlerzugehörigkeit oder der unehelichen Abkunft von einer solchen Jungfrau gelingt, meist zum nicht geringen Verdrusse für den Säckelmeister der Heimatgemeinde. Bei einem an fremdem Orte im Jahre 1916 erfolgtem Tode brachte eine Zeitung die Nachricht: „Im Alter von 72 Jahren starb ein Angehöriger des bekannten zugewanderten Wandergeschlechtes. Er war Gatte von 3 Frauen und Vater von 30 Kindern, 20 der letzteren sind noch am Leben. Die Enkelschar zählt über 100 Köpfe.“ Nun gar so arg ist die Geschichte nicht. Zwei Frauen scheinen sein Bedürfnis gedeckt zu haben. Mit den 20 lebenden Kindern hat es seine Wichtigkeit, Enkel zähle ich 92 nachweisbare. Die Zahl seiner Kinder ist dagegen kaum übertrieben, denn er selbst versicherte, er habe deren 31 gehabt. Das Zivilstandsamt, wie gesagt in solchen arithmetischen Dingen wenig zuverlässig, kennt aber nur 25 Kinder.

Der großen Fruchtbarkeit steht auch eine große Kindersterblichkeit gegenüber. Sie beträgt in den Sippen, die ich erforchte, bis 24 Prozent, die gleiche Zahl, die Dr. Demme für die Kinder der Alkoholiker angibt.

So viel aus der Geschichte unserer interessanten Leute. Gehen wir zu etwas anderem über. (Fortsetzung folgt.)

Verwandtenunterstützungspflicht.

(Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes, staatsrechtliche Abteilung, vom 17. Mai 1924.)

Der minderjährige Sohn des in Amriswil verbürgerten H. Sch. ist seit einer Reihe von Jahren zur Erziehung in der Taubstummenanstalt St. Gallen untergebracht. Da der Vater nicht imstande war, neben der Bestreitung des Unterhaltes für sich und die übrigen Familienglieder die Kosten dieser Anstaltsversorgung zu tragen, trat die evangelische Armenpflege (Kirchenvorsteherschaft) Amriswil dafür ein. Auf ihr Begehren als klageberechtigte Armenbehörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 B.G.B. verpflichtete der Bezirksrat Bischofszell, gestützt auf die zit. Vorschrift die Rekursbeklagte Frau Sch.-Sch., welche die Schwester des Vaters Sch. ist, zur teilweisen Deckung jener Kosten an die Armenbehörde